

## Jahresprogramm (JP)

Maßnahmen, deren Bau im folgenden Haushaltsjahr beginnen sollen, sind gem. § 5 NGVFG zur Aufnahme in das Jahresprogramm des Folgejahres anzumelden.

Folgende Unterlagen sind zur Anmeldung zum JP in 2-facher Papierform vorzulegen:

- eine verbindliche, schriftliche Mitteilung, welche Maßnahme aufgenommen werden soll (formloser Antrag),
- eine Darstellung der verkehrlichen und zeitlichen Dringlichkeit der Maßnahme,
- das vollständig ausgefüllte Formblatt zur Baureife der Maßnahme  
abrufbar auf der Internetseite der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Der Anmeldeschluss ist am **01. Oktober** des jeweiligen Jahres.

Wenn die Maßnahme in ein Jahresprogramm aufgenommen wurde und ein Aufnahmebescheid erteilt wurde, darf der Antragsteller mit dem Bau beginnen.  
(Wichtig! – Wenn der Aufnahmebescheid noch im Vorjahr erteilt wird, kann erst ab dem 01.01. des Jahres begonnen werden, wie das Jahresprogramm bezeichnet ist.)  
*Z.B. Jahresprogramm 2024 – Aufnahmebescheid vom 10.12.2023 dann ist ein Baubeginn frühestens ab dem 01.01.2024 möglich.*

Als Baubeginn zählt der Zuschlag für die Baumaßnahme

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

### Hinweis

#### **Nachträgliche Aufnahme in ein Jahresprogramm nur im Ausnahmefall**

In Ausnahmefällen (Unfallhäufungspunkt, drohendes Bauwerksversagen, Folgepflicht o. ä.) kann eine nachträgliche Aufnahme in ein laufendes Bauprogramm erfolgen. Die nachträgliche Anmeldung ist plausibel und nachvollziehbar zu begründen und die Dringlichkeit entsprechend nachzuweisen.